



TOP NEWS

- / Gefährdung durch Insolvenzanfechtungen
- / Cyber-Versicherungen

WEITERER INHALT

- / QR-Code gegen Versicherungsbetrug
- / Behördliche Sicherheitsvorschriften und Versicherungsschutz
- / Kurz & Aktuell
- / Lena Hösl – bester Lehrabschluss



Liebe Leserinnen und Leser,

endlich sind die langen und kalten Wintertage zu Ende! Die Tage sind schon wieder länger, die Natur ist zum Leben erwacht, Licht durchflutet die Räume und die Gemüter haben sich erhellt.

Wir wünschen Ihnen einen wunderschönen Frühling, Gesundheit für Sie und Ihr Unternehmen sowie alles Gute und viel Erfolg für Ihre unternehmerischen und persönlichen Herausforderungen.

In unserem ersten Newsletter 2016 haben wir für Sie wieder eine bunte Mischung aus aktuellen und wissenswerten Themen zusammengestellt. Bei Fragen oder Anregungen freuen wir uns über Ihren Anruf oder Ihre Nachricht – viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße!

Robert Ostermann
Vorstand

QR-Code gegen Versicherungsbetrug

Aus aktuellem Anlass bietet die WIASS ihren Bestandskunden einen neuen Service an.

Wie gewohnt erhalten unsere Kunden die aktuelle Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei den jeweiligen Auftraggebern.

Seit 01.01.2016 kann die Versicherungsbestätigung nun künftig auf Gültigkeit und Echtheit geprüft werden.

In der Fußzeile der Bestätigung befindet sich ein Link mit einer PIN. Durch Klicken auf den Link oder unter <http://vsb.wiass-gruppe.com> gelangt man auf unsere Verifikationsseite. Nach Eingabe der PIN wird der Status der Police angezeigt und die Versicherungsbestätigung zum Abgleich der Daten nochmals abgebildet.

Ebenfalls auf unsere Verifikationsseite gelangt man durch Scannen des aufgedruckten QR-Codes mit Ihrem Smartphone.

Abhängig vom jeweiligen Versicherungsstatus öffnet sich folgendes Ergebnisfenster im Browser/Handybrowser:

Ergebnisfenster im Browser/Handybrowser

Ver Versicherungsbestätigung

Versicherungsnehmer:
Otto Mustermann

Versicherungsnummer:
132564654

Beginn:
01.01.2016
Ablauf:
01.01.2017



Die Versicherungsbestätigung ist verifiziert. Bitte vergleichen Sie Ihr Dokument mit unserem Dokument. (Download)

Ver Versicherungsbestätigung

Versicherungsnehmer:
Otto Mustermann

Versicherungsnummer:
132564654

Beginn:
01.01.2013
Ablauf:
01.01.2015



Die Versicherungsbestätigung ist nicht mehr gültig. Bitte vergleichen Sie ihr Dokument mit unserem Dokument. (Download)

Ver Versicherungsbestätigung

Leider konnten wir zu Ihrem Code/PIN keine Versicherungsbestätigung finden.

Sie können uns unter Tel. 0123/123548-85 oder via [Kontaktformular](#) erreichen.



Mit diesem Service schaffen unsere Kunden für ihre Auftraggeber die Grundlage, das vorliegende Dokument mit der von der WIASS erstellten Versicherungsbestätigung zu vergleichen. Mit der Downloadfunktion besteht die Möglichkeit, unser ausgestelltes Dokument im Web abzurufen.

■ Andre Gröschl





Gefährdung durch Insolvenzanfechtungen – Schaurmärchen oder echte Bedrohung?

Ende 2014 musste ein Ingenieurbüro trotz guter Auftragslage und für den Geschäftsbetrieb ausreichender Liquidität Insolvenz anmelden.

Wie konnte es dazu kommen?

Im Jahr 2009 ging einer der Kunden, mit dem das Ingenieurbüro rund 10 % seines Umsatzes tätigte, in die Insolvenz. Dies zog einen Forderungsverlust von 10.000 € nach sich, den man noch verkraften konnte. Einige Zeit später aber focht der Insolvenzverwalter bereits in den Jahren vor der Insolvenz bezahlte Rechnungen von 100.000 €, aufgrund § 133 Insolvenzordnung (InsO), an.

Zum Verhängnis für das Ingenieurbüro wurde der Umstand, dass im Laufe der Geschäftstätigkeit nach anfänglich pünktlicher Begleichung der Rechnungen immer schleppender und nur aufgrund von Mahnungen bezahlt wurde. Pech für das Ingenieurbüro, das Gericht sah die Bösgläubigkeit, andere Gläubiger durch Kenntnis über die Zahlungsunfähigkeit zu schädigen, als gegeben an. Schleppende Zahlweise und darauf erfolgte Mahnungen dienten als Beweis.

Ein Einzelfall? Mitnichten!

Eine vom Bundesverband Credit Management durchgeführte Unternehmensumfrage im Jahr 2014 kam zum Ergebnis, dass es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Zunahme von 20 % bei Insolvenzanfechtungen gekommen war, gut ein Drittel davon mit Rückforderungen von mehr als 100.000 €. Diese Entwicklungen führen zu erheblichen Unsicherheiten im Geschäftsverkehr.

2. Auslöser Bundesgerichtshof

Zur Masseanreicherung in Insolvenzverfahren, auch unter dem Aspekt der Gläubigergleichbehandlung, wird vermehrt auf die Insolvenzanfechtung zurückgegriffen.

Hierbei hat der Tatbestand der Vorsatzanfechtung (§133 InsO Abs. 1) einen maßgeblichen Anteil.

Dieser besagt, dass:

- eine Zahlung anfechtbar sein kann, wenn der Gläubiger den Vorsatz des Schuldners kannte, andere Gläubiger zu benachteiligen,
- dies bereits vermutet wird, wenn der Gläubiger wusste, dass dem Schuldner Zahlungsunfähigkeit drohte,
- die Anfechtung der Rechtshandlung bis zehn Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens reichen kann.

Die Beweislast trägt hierbei der Insolvenzanfechter. Problematisch wird es dadurch, dass der BGH in seiner Rechtsprechung die bereits erwähnten schleppenden Zahlungen, Ratenzahlungsvereinbarungen und Vollstreckungsmaßnahmen als Beweise für die Bösgläubigkeit des Gläubigers zulässt.

Mittlerweile hat auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Ernst der Lage erkannt. Durch eine Neujustierung, fixiert im Referentenentwurf, soll dann ein angemessener Interessenausgleich stattfinden. Sollte es dann zu Änderungen kommen, Experten rechnen nicht vor 2017, bleibt für die Unternehmen immer noch die Ungewissheit, wie dann neu eingeführte Merkmale von den Gerichten ausgelegt werden. Auch muss abgewartet werden, wie die Lobby der Insolvenzverwalter reagieren wird. Denn die bessere Bedienung der Gläubiger durch eine Erhöhung der Masse ist nur die eine Seite der Medaille. Die andere dient dazu, die Vergütung der Insolvenzverwalter kräftig zu erhöhen.

3. Selbsthilfe

Wer seine Kunden auch in härteren Zeiten nicht verlieren möchte, dem wird angeraten, für auf dem Versicherungsmarkt vorhandenen Versicherungsschutz zu sorgen.

Drei Möglichkeiten bieten sich hier:

- über eine bereits vorhandene oder neu abzuschließende Kreditversicherung
- über eine Stand-Alone-Lösung
- über Factoring

Ist man kreditversichert, so lebt im Falle einer Insolvenzanfechtung der Versicherungsschutz für den jeweiligen Kunden wieder auf. Doch Fallstricke lauern. Beträgt z. B. die offene versicherte Forderung im Insolvenzfall 80.000 € - bei einem Limit in Höhe von 100.000 € - und kommt es zur Anfechtung in Höhe von weiteren 80.000 €, entschädigt der Versicherer nur die 80.000 € aus der offenen Forderung und weitere 20.000 € aus der Anfechtung, da somit die Summe des Versicherungslimits erreicht ist. Es fehlen 60.000 €. Dies lässt sich durch Aufnahme der Klausel Insolvenzanfechtung vermeiden. Durch diese ist Versicherungsschutz rückwirkend bis 10 Jahre möglich. Versicherungssummen nur für die Anfechtung sind in unterschiedlicher Höhe wählbar. Diese könnten und sollten höher als der bisherige vorhandene Versicherungsschutz liegen, da sich in einem Zeitraum über mehrere Jahre die angefochtenen Zahlungen zu einer stattlichen Summe aufaddieren können. Die Kosten für diese Variante liegen zwischen wenigen hundert und mehreren tausend Euro, sie richten sich allein nach der gewünschten Höhe der Versicherungssumme.

Auch ohne Kreditversicherung ist eine Absicherung möglich; als Stand-Alone-Lösung. Dieses Deckungskonzept unterliegt nicht den Beschränkungen/Obliegenheiten eines Kreditversicherungsvertrages, hier sind Anfechtungsversicherungssummen bis 10 Mio. € wählbar. Die Kosten liegen hier etwas höher, jedoch spart man sich die Kosten für eine Kreditversicherung. Im Factoringverfahren, der Vorfinanzierung und Delkredereübernahme durch den Factor bedeutet der Forderungsverkauf gleichzeitig den Übergang der erwähnten Risiken auf den Factor.

■ Rainer Gräfe • finance@wiass.com



UMFASSENDE VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE IT-SYSTEME

Cyber-Versicherungen – Umfassender Versicherungsschutz für die IT-Systeme Ihres Unternehmens

Vernetzung birgt Risiken

Mit steigender Vernetzung der Welt und immer wichtiger werdender Digitalisierung von Geschäftsprozessen wachsen nicht nur die Chancen, sondern auch die Gefahren für Unternehmen. Sie sind heute so anfällig wie nie zuvor, wenn es um den digitalen Diebstahl von Daten geht. Immer mehr Unternehmer werden sich der Gefahren und Risiken bei der Nutzung von Datenverarbeitung und Datenspeicherung bewusst, meist ist die digitale Datenverarbeitung jedoch von essentieller Bedeutung für den Erfolg des Unternehmens.

Jeder ist angreifbar

Mittlerweile ist jeder mit dem Internet verbundene Nutzer angreifbar. Hackerangriffe haben sich bisher nicht nur gegen Soft- und Hardwareunternehmen (z. B. Sony) oder Onlinehändler (z. B. Amazon) gerichtet, selbst die NATO und der Deutsche Bundestag waren bereits betroffen.

Experten schätzen Millionenschäden

McAfee schätzt die Vermögensschäden von Unternehmen allein in Deutschland auf 50 Milliarden Euro. Nach einheitlichen Aussagen von IT-Sicherheitsexperten weltweit heißt es, dass den Gefahren aus den Risiken der Nutzung von Internettechnologien mit keinerlei Maßnahmen ausreichend vorzubeugen ist.

Immer neue Ziele

Heute gibt es nur noch zwei Arten von Nutzern. Solche, die bereits Opfer einer Attacke oder eines Angriffs geworden sind und jene, die es in Zukunft noch treffen wird. Insbesondere mittelständische Unternehmen werden immer häufiger zum Ziel von Angriffen, da Sicherheitsprogramme zwar vorhanden sind, diese jedoch meist leichter zu umgehen sind, als die Sicherheitssoftware von Großunternehmen.

Häufigste Ursachen

Die häufigsten Ursachen für Systemausfälle oder Systembeschädigungen, wie Datenverlust, sind insbesondere Denial of Service Attacken. Diese sollen gezielt ein System zur Überlastung führen. Weiterhin gibt es willkürlich verteilte Schadsoftware, wie Malware, Trojaner und Viren. Einige Unternehmen, wie zum Beispiel IT-Dienstleister, können die finanziellen Schäden, die aus Ansprüchen von Dritten entstehen, teilweise über ihre Haftpflicht-Versicherung absichern. Dies funktioniert allerdings nur, sofern hier auch eine fahrlässige Handlung oder ein Verschulden von Seiten des Unternehmens vorliegt.

Absicherung von Vermögenswerten

Die aktuellen Cyber-Policen sollen vor den Kosten von Datenverlust, entgangenen Gewinnen und Betriebsunterbrechung in Folge von Systemausfällen sowie Informationskosten der Kunden schützen. Mit einer Cyber-Versicherung sollen Vermögenswerte, insbesondere in Form von Daten und geistigem Eigentum, geschützt werden. Diese Cyber-Policen dienen also nicht nur als Ergänzung zur Haftpflicht-Versicherung, sondern sichern eigene Sachwerte zeitgemäß ab.

Versicherte Kosten

Versicherbare Kosten im Rahmen der Eigensowie Drittschäden sind insbesondere die Benachrichtigungskosten für Kunden, dass es in Ihrem Unternehmen zu einer Datenschutzverletzung oder zu einer Erpressung in diesem Zusammenhang gekommen ist. Zudem sind die Kosten für Sachverständige, Gutachter und für spezielle IT-Forensiker, wie z. B. über die Württembergische Cyber-Police, versicherbar. Darüber hinaus kommen einige Versicherer sogar für die Kosten eines qualifizierten Krisenmanagements, die PR-Beratung und sogar für Belohnungskosten zur Ergreifung von Tätern auf.

Cyber-Haftpflicht

Deckung besteht in der Abwehr unberechtigter sowie der Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche im Anschluss an einen zielgerichteten Cyber-Angriff, einer Datenschutz- oder Vertraulichkeitsverletzung, Rechtsverletzungen durch digitale Kommunikation oder infolge der Verletzung von Kreditkarten-Datensicherheitsstandards.

Betriebsunterbrechungen

Bei einer Betriebsunterbrechung infolge von Netzwerkeingriffen, behördlichen Stilllegungsverfügungen wegen Datenschutzverletzungen, Bedienungsfehlern oder technischen Störungen übernimmt der Versicherer den entgangenen Gewinn. Kosten werden unter anderem übernommen für Betriebsunterbrechungsschäden und Wiederherstellungsaufwand im Falle der Nichtverfügbarkeit der Systeme.

Individuelle Risikoanalyse

Haben Sie Interesse an einem Angebot zur Cyber-Police? Gerne werden wir Ihre individuell zu versichernden Risiken gemeinsam mit Ihnen analysieren und Ihnen ein speziell auf Ihr Unternehmen zugeschnittenes Angebot unterbreiten.

■ Simon Sturm

Kurz & Aktuell

Mindestlohngesetz (MiLoG)

Im WIASS aktuell 01-2015 berichteten wir in dem Artikel „Gesetzes-Gefährdungen“ über Risiken durch das MiLoG. Zwischenzeitlich hat fast jeder Anbieter entsprechende Produkte im Rahmen des Rechtsschutz entwickelt.

Gerne erstellen wir Ihnen auf Anfrage passende Vorschläge.



AUSBILDUNG BEI DER WIASS



SICHERHEITSVORSCHRIFTEN & VERSICHERUNGSSCHUTZ

Lena Hösl – bester Lehrabschluss bayernweit

Wie bereits berichtet, hat unsere Mitarbeiterin der Kfz-Abteilung und ehemalige Auszubildende, Frau Lena Hösl, ihre Berufsausbildung zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen mit dem Ergebnis 1,0 bestanden.

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass Lena Hösl in ihrer Berufssparte von insgesamt 933 Prüfungsteilnehmern/-innen das beste Prüfungsergebnis in ganz Bayern erzielt hat. Dafür wurde sie wiederum von der IHK Regensburg geehrt.

Wir gratulieren Frau Hösl nochmals zu diesem herausragenden Ergebnis.



(v.l.) Ausbildungsleiter Thilo Röhler, Lena Hösl, IHK-Geschäftsstellenleiter Johann Schmalzl, Vorstand Robert Ostermann

Von behördlichen Sicherheitsvorschriften und Ihrem Versicherungsschutz für Betriebseinrichtung und Gebäude ...

In kaum einem anderen Land der Erde gibt es so viele gesetzliche Bestimmungen wie in Deutschland. Was uns einerseits „auf die Nerven“ geht, hat aber andererseits auch Vorteile:

Unser aller Miteinander ist grundsätzlich gut geregelt. Allerdings: Nicht einmal jeder Behördenbedienstete kennt jede existierende Sicherheitsvorschrift – wie soll sich „Otto Normalbürger“ da stets korrekt verhalten? Kennen Sie die Garagenverordnung Ihres Bundeslandes? Die BGV A3-Prüfung? Nur wenige werden nun heftig nickend ein überzeugtes „Jawohl!“ von sich geben können.

Verständlicherweise setzen Versicherer ein regelkonformes Verhalten für die Leistung im Schadensfall voraus. Verletzen Sie also eine gesetzliche Vorschrift, so kann sich daraus für den Versicherer das Recht zur Kürzung der Schadenszahlung ergeben – im Extremfall sogar bis auf 0 % des Schadens.

Bemühen wir zur Veranschaulichung eine Regel einer Garagenverordnung. Diese besagt,

dass in Kleingaragen bis 100 m² außerhalb von Fahrzeugen max. 200 Liter Diesel bzw. 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden dürfen. Kommt es nun durch einen Kurzschluss in einer Leitung zu einem Brand, der durch eine größere als die erlaubte Menge Kraftstoff beschleunigt wird, kann der Versicherer die Leistung kürzen. Greift das Feuer auf das Betriebsgebäude über und die Entschädigung wird nur um 50 % gekürzt bzw. gequotelt, haben Sie schnell einen sechsstelligen Betrag, den Sie selbst aufbringen müssen. Die Rechtsprechung der Vergangenheit bestätigt solches Vorgehen in ihren Entscheidungen.

Die Gefahr, aus reiner Unkenntnis einer Bestimmung Einschnitte hinnehmen zu müssen, kann zwar nicht für jeden Fall aus der Welt geschafft werden – minimiert werden kann sie aber sehr wohl.

Gehen Sie kein Risiko ein und beachten Sie die behördlichen Vorschriften!

■ Thilo Röhler

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg
Telefon: 09621 4930-0
amb@wiass.com | www.wiass.com

Vorstand:

Robert Ostermann (Vorsitzender)
Karsten Füssel

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittler- verordnung

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit
Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

Widerspruch:

Sollten Sie den Empfang unseres Newsletters nicht wünschen, können Sie jederzeit widersprechen.

Texte: Wenn nicht anders angegeben –
WIASS AG

Fotos: © Fotolia.com, WIASS AG

Gestaltung: www.buero-wilhelm.de